

## **SÄA-1 LAG-Sprecher\*innenrat**

Gremium: Landesdelegiertenkonferenz  
Beschlussdatum: 09.12.2023  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Antrag Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

2 "§ 10 Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften

3 (1) <sup>1</sup>Abteilungen **bestehen aus einer oder aus einem** Zusammenschluss  
4 **mehrerer** thematisch  
5 verwandter **Landesarbeitsgemeinschaften**, die von der Landesmitgliederversammlung,  
6 der  
7 Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Abteilung anerkannt sind.  
8 <sup>2</sup>In einer  
9 Abteilung müssen mindestens 15 Mitglieder ihr Stimmrecht eingetragen haben. <sup>3</sup>Die  
10 Mitgliederzahl ist jährlich zum Stichtag 1. November zu überprüfen. "

8 [...]

9 Nach § 10 Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 eingefügt:

10 "**(4) Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und deren**  
11 **Stellvertreter\*innen**  
12 **bilden den LAG-Sprecher\*innen-Rat. Der LAG-Sprecher\*innen-Rat befasst sich mit**  
13 **übergeordneten Fragen, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen. Er ist**  
14 **beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sind.**  
15 **Jede LAG hat**  
16 **eine Stimme. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAGen. Der LAG-**  
17 **Sprecher\*innen-Rat tagt mindestens drei Mal im Jahr sowie auf Verlangen eines**  
18 **Viertels der**  
19 **Landesarbeitsgemeinschaften. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Er**  
20 **nominiert**  
21 **die Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften für den Landesparteirat und**  
**wählt die**  
**Vertreter\*innen für den Diversity-Rat und den Landesfinanzrat. Zu den**  
**Versammlungen, bei**

denen Vertreter\*innen gewählt werden sollen, ist unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Der LAG-Sprecher\*innen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

22 (5) Der LAG-Sprecher\*innen-Rat wählt für jeweils ein Jahr aus seinem Kreis zwei  
23 Koordinator\*innen und zwei Stellvertreter\*innen. Sie koordinieren die Arbeit des  
24 LAG-  
25 Sprecher\*innen-Rats, laden zu dessen Sitzungen ein und sind Ansprechpartner\*innen  
26 für die  
LAG-Sprecher\*innen sowie für den Landesvorstand und die Landesgeschäftsstelle in  
übergeordneten Angelegenheiten, welche die Landesarbeitsgemeinschaften  
betreffen."

27 Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 6 bis 9.

28 § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

29 "§ 19 Landesparteirat

30 (2) <sup>1</sup>Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder  
31 dürfen  
32 Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. <sup>2</sup>Neben den Landesvorsitzenden,  
33 die dem  
34 Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem  
35 Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag **des LAG-Sprecher\*innen-Rats** und  
36 mindestens  
sechs Mitglieder als Vertreter\*innen der Bezirke an. <sup>3</sup>Dabei soll eine  
repräsentative  
Vertretung aller Bezirke erfolgen. <sup>4</sup>Dem Landesparteirat gehören mindestens zur  
Hälfte Frauen  
an."

37 § 20 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

38 "§ 20 Der Landesfinanzrat

39 (1) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der  
40 Bezirksgruppen, der  
41 innerparteilichen Vereinigungen, der/dem Landesschatzmeister\*n sowie zwei  
42 Vertreter\*innen  
43 **der Landesarbeitsgemeinschaften**, die von den Mitgliedern **des LAG-Sprecher\*innen-**  
44 **Rats**

45 mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. 2Die  
46 Finanzverantwortlichen der  
Bezirksgruppen und der innerparteilichen Vereinigungen können durch ein Mitglied  
des  
jeweiligen Vorstandes im Landesfinanzrat vertreten werden, für die zwei  
Vertreter\*innen der  
**Landesarbeitsgemeinschaften** können die Mitglieder **des LAG-Sprecher\*innen-Rats**  
zwei  
Stellvertreter\*innen wählen."